

Vorwort:

Jede Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln (siehe auch § 1 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG)). Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.

Grundsätzlich ist auch für behinderte Menschen nach § 64 BBiG / § 42k HwO i.V. m. § 4 BBiG / § 25 HwO eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gem. § 4 BBiG / § 25 HwO im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme des § 65 BBiG / § 42l HwO (Nachteilsausgleich), anzustreben. Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen Art und Schwere / Art oder Schwere der Behinderung, dies nicht erlauben, ist eine Ausbildung nach § 66 BBiG / § 42m HwO durchzuführen. Für solche Ausnahmefälle wird diese Ausbildungsregelung erlassen.

Ein Übergang von einer bestehenden Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine Ausbildung in einem nach § 4 BBiG / § 25 HwO anerkannten Ausbildungsberuf ist entsprechend § 64 BBiG / § 42k HwO kontinuierlich zu prüfen.

Die Feststellung, dass Art und Schwere / Art oder Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Menschen erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen. Sie wird derzeit durch die Bundesagentur für Arbeit unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (u.a. Ärzte / Ärztinnen, Psychologen / Psychologinnen, Pädagogen / Pädagoginnen, Behindertenberater / Behindertenberaterinnen) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung durchgeführt.

Die Auszubildenden sollen einen personenbezogenen Förderplan, der die spezifische Behinderung berücksichtigt, erstellen und diesen kontinuierlich fortschreiben. Der personenbezogene Förderplan dient der Entwicklung der / des Betroffenen.

Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für behinderte Menschen gem. § 66 Abs. 2 i.V.m. § 65 Abs.

2 Satz 1 BBiG bzw. § 42m Abs. 2 i.V.m. § 42l Abs. 2 Satz 1 HwO in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bzw. die Lehrlingsrolle ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art oder Schwere der Behinderung erforderlich ist und eine auf die besonderen Verhältnisse der Menschen mit Behinderung abgestimmte Ausbildung sichergestellt ist. Im Rahmen der dualen Berufsausbildung auf der Grundlage dieser Ausbildungsregelung ist die Berufsschule Partner und mitverantwortlich für eine qualifizierte und qualifizierende Berufsausbildung.

Die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade erlässt aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungs-ausschusses vom 22. September 2017 und der Vollversammlung vom 24. November 2017 als zuständige Stelle nach §§ 66, 71 Absatz 7 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, in Verbindung mit § 106 Abs. 1 Nr. 10 Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) geändert worden ist, für die Berufsausbildung von behinderten Menschen nachstehende Regelung.

Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zur Fachpraktikerin Verkauf im Bäckerhandwerk und zum Fachpraktiker Verkauf im Bäckerhandwerk vom 2. Februar 2018

**§ 1
Ausbildungsberuf**

Die Berufsausbildung zur Fachpraktikerin Verkauf im Bäckerhandwerk und zum Fachpraktiker Verkauf im Bäckerhandwerk erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

**§ 2
Personenkreis**

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG im Sinne des § 2 SGB IX.¹

**§ 3
Dauer der Berufsausbildung**

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

**§ 4
Ausbildungsstätten**

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen² statt.

¹ Definition der Zielgruppe: Die Regelung ist ausgerichtet auf die Hauptzielgruppe der Menschen mit Lernbehinderungen, da diese den überwiegenden Teil der behinderten Menschen ausmacht, die Ausbildungsgänge nach § 66 BBiG bzw. § 42 m HwO absolvieren. Lernbehinderte Menschen sind Personen, die in ihrem Lernen umfänglich und lang andauernd beeinträchtigt sind und die deutlich von der Altersnorm abweichende Leistungs- und Verhaltensformen aufweisen, wodurch ihre berufliche Integration wesentlich und auf Dauer erschwert wird. Die Zugehörigkeit zum betroffenen Personenkreis kann nur im Einzelfall festgestellt werden.

² Hierunter sind Berufsbildungseinrichtungen zu verstehen, die weder Betrieb noch Schule sind. Die zuständige Stelle überwacht die Eignung der Ausbildungsstätte gemäß BBiG bzw. HwO. Für die Berufsschulen erfolgt dies durch die zuständigen Schulbehörden.

§ 5

Eignung der Ausbildungsstätte

- (1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten³ anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.
- (3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen und Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen und Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist der Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

§ 6

Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen

- (1) Ausbilderinnen und Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.
- (2) Ausbilderinnen und Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:
 - Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis,
 - Psychologie,
 - Pädagogik, Didaktik.
 - Rehabilitationskunde,
 - Interdisziplinäre Projektarbeit,
 - Arbeitskunde/Arbeitspädagogik,
 - Recht,
 - Medizin.

Um die besonderen Anforderungen von § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

- (3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation kann abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.⁴

³ Bei der Eignungsfeststellung sind die allgemeinen Kriterien zugrunde zu legen, soweit diese Ausbildungsregelung nicht weitergehende Anforderungen aufstellt.

⁴ Kompetenzen und Erfahrungen im Umgang mit behinderten Menschen können z. B. durch die Mitwirkung bei Ausbildungsmaßnahmen für behinderte Menschen in Einrichtungen oder Ausbildungsbetrieben erworben werden.

- (4) Ausbilderinnen und Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG bzw. § 42m HwO bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen⁵ gemäß Abs. 2 nachzuweisen. Die Anforderungen an Ausbilderinnen und Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifische Zusatzqualifikation auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

§ 7

Struktur der Berufsausbildung

- (1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens zwölf Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb bzw. mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.⁶
- (2) Soweit die Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung mit Inhalten der Berufsausbildung zur Fachverkäuferin bzw. zum Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk, Schwerpunkt Bäckerei übereinstimmen, für die nach der geltenden Ausbildungsordnung oder aufgrund einer Regelung der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade eine überbetriebliche Berufsausbildung vorgesehen ist, soll die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen.
- (3) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern⁷; eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

§ 8

Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

⁵ Thematische, inhaltliche Schwerpunkte sind insbesondere Kenntnisse aus den Bereichen Lernbehinderung, Lernstörung, Verhaltensauffälligkeiten und psychische Behinderung.

⁶ Die Tage der Inanspruchnahme von Urlaub, der Teilnahme am Berufsschulunterricht sowie krankheitsbedingte Fehlzeiten werden nicht auf den Zeitraum der betrieblichen Ausbildung angerechnet. Fehlzeiten sind unmittelbar an den betriebspraktischen Anteil der Ausbildung anzuhängen. Ausgenommen hiervon sind die sich direkt oder indirekt anschließenden Zeiten für die Prüfungsvorbereitung.

⁷ Die Dauer der Möglichkeit der Teilnahme an dem betriebspraktischen Anteil der Ausbildung richtet sich u. a. nach regions- u. berufsspezifischen Gegebenheiten sowie nach Art und Schwere bzw. Art oder Schwere der Behinderung.

- (2) Die Berufsausbildung zur Fachpraktikerin und zum Fachpraktiker Verkauf im Bäckerhandwerk gliedert sich wie folgt:

Abschnitt A

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Verkauforientierte Warenkenntnisse,
2. Branchenübliche Arbeitsgeräte und Verkaufseinrichtungen,
3. Bestandsaufnahme und Warenbestellung,
4. Warenannahme und Warenkontrolle, Lagern und Pflege der Waren,
5. Vorbereiten der Ware für den Verkauf,
6. Warenauslage und einfache Dekorationsarbeiten,
7. Verkaufs- und Beratungsgespräch, Umgang mit Kunden,
8. Organisatorische Abwicklung des Verkaufsvorgangs,
9. Verpacken und Zustellen der Waren,
10. Kassenverkehr und kaufmännisches Rechnen,
11. Wichtige rechtliche Bestimmungen für den Verkauf,
12. Berufsbezogenes Rechnen,
13. Kennenlernen des Herstellungsprozesses,
14. Herstellen von Gerichten.

Abschnitt B:

1. Kenntnisse über den Ausbildungsbetrieb,
2. Arbeitsschutz und Unfallverhütung, Umweltschutz,
3. Berufsbildung, arbeits- und sozialrechtliche Regelungen.

§ 9

Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

- (1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 BBiG befähigt werden, die selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz)⁸ einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach § 10 und § 11 nachzuweisen.
- (2) Die Ausbildenden haben unter Zugrundlegung des Ausbildungsrahmenplans für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.
- (3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben den Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen. Die bzw. der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art und Schwere bzw. Art oder Schwere der Behinderung von der Pflicht zur Führung eines Ausbildungsnachweises entbunden werden.

⁸ Zu berücksichtigen ist dabei die Art und Schwere bzw. die Art oder Schwere der Behinderung.

§ 10

Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und die für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Die Zwischenprüfung findet im Prüfungsbereich "Klassische Verkaufstätigkeiten" statt.
- (4) Für den Prüfungsbereich "Klassische Verkaufstätigkeiten" bestehen folgende Vorgaben:
 1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) unter Berücksichtigung von Kundenwünschen und produktbezogener Warenkunde Verkaufsgespräche führen,
 - b) ein Werbemittel herstellen und
 - c) mittels Einsatz von Anlagen, Geräten und Maschinen, Waren unter den Gesichtspunkten der Hygiene, des Umweltschutzes, der Wirtschaftlichkeit sowie Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, präsentieren und herrichten kann.
 2. Der Prüfling soll mindestens eine Arbeitsprobe durchführen und hierüber ein situatives Fachgespräch führen sowie Aufgabenstellungen, die sich auf die Arbeitsprobe beziehen, schriftlich bearbeiten.
 3. Die Prüfungszeit beträgt insgesamt höchstens fünf Stunden. Innerhalb dieser Zeit soll das situative Fachgespräch in höchstens fünfzehn Minuten sowie die Bearbeitung der schriftlichen Aufgabenstellungen in einer Stunde durchgeführt werden.

§ 11

Abschlussprüfung

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:
 1. Kundenbezogenes Arbeiten,
 2. Warenbezogenes Arbeiten,
 3. Technologie,
 4. Technische Mathematik,
 5. Wirtschafts- und Sozialkunde.

- (3) Für den Prüfungsbereich "Kundenbezogenes Arbeiten" bestehen folgende Vorgaben:
1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) Kunden beraten und Waren unter Berücksichtigung lebensmittelrechtlicher Vorschriften verkaufen,
 - b) Bestellungen aufnehmen und unter Berücksichtigung besonderer Kundenwünsche bearbeiten kann.
 2. Der Prüfling soll eine Arbeitsprobe unter Aufsicht mit situativem Fachgespräch ausführen.
 3. Die Prüfungszeit beträgt einschließlich des Fachgesprächs höchstens 60 Minuten. Das Fachgespräch darf nicht länger als zehn Minuten dauern.
- (4) Für den Prüfungsbereich "Warenbezogenes Arbeiten" bestehen folgende Vorgaben:
1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) Waren dekorieren und unter Einsatz eines selbst hergestellten Werbemittels verkaufsfördernd präsentieren und
 - b) Backwaren und Torten einteilen, aufschneiden und verpacken und/oder
 - c) ein einfaches Gericht selber herstellen und garnieren kann.
 2. Der Prüfling soll eine Arbeitsprobe unter Aufsicht ausführen.
 3. Die Prüfungszeit beträgt einschließlich des Fachgesprächs höchstens 60 Minuten. Das Fachgespräch darf nicht länger als zehn Minuten dauern.
- (5) Für den Prüfungsbereich "Technologie" bestehen folgende Vorgaben:
1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) einen Verkaufsvorgang unter Berücksichtigung unterschiedlicher Kundentypen und Kaufmotive und
 - b) Vorgänge im Geld- und Geschäftsverkehr beschreiben,
 - c) Waren unter der Berücksichtigung der Qualitätserhaltung lagern,
 - d) Lebensmittel- und gewerberechtliche Vorschriften und
 - e) Kenntnisse über Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Hygiene anwenden kann.
 2. Der Prüfling soll schriftlich praxisbezogene Aufgaben lösen.
 3. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.
- (6) Für den Prüfungsbereich "Technische Mathematik" bestehen folgende Vorgaben:
1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er einfache Aufgaben aus dem Fachgebiet unter Anwendung der Grundrechenarten lösen kann.
 2. Der Prüfling soll schriftlich praxisbezogene Aufgaben lösen.
 3. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.
- (7) Für den Prüfungsbereich "Wirtschafts- und Sozialkunde" bestehen folgende Vorgaben:
1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er einfache allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen kann.
 2. Der Prüfling soll schriftlich praxisbezogene Aufgaben lösen.
 3. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.
- (8) Die besonderen Belange des behinderten Prüflings sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.

§ 12

Gewichtungsregelung

Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- | | |
|--------------------------------|------|
| 1. Kundenbezogenes Arbeiten | 25 % |
| 2. Warenbezogenes Arbeiten | 25 % |
| 3. Technologie | 20 % |
| 4. Technische Mathematik | 20 % |
| 5. Wirtschafts- u. Sozialkunde | 10 % |

§ 13

Bestehensregelung

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen
 1. im Gesamtergebnis mit mindestens "ausreichend",
 2. in mindestens vier Prüfungsbereichen mit "ausreichend" und
 3. in keinem Prüfungsbereich mit "ungenügend" bewertet worden sind.

- (2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als "ausreichend" bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis zwei zu eins zu gewichten.

§ 14

Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG ist von der bzw. dem Auszubildenden und der bzw. dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.⁹

§ 15

Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Regelung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

⁹ Die Dauer der bereits nach § 66 BBiG absolvierten Ausbildungszeit ist in angemessenem Umfang auf die Vollausbildung anzurechnen. Die Berufsschule soll hierzu gehört werden.

§ 16
Prüfungsverfahren

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung sind die §§ 37 bis 46 BBiG sowie die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 17
Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Abs. 1 und 2 des BBiG entsprechend anzuwenden.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade www.hwk-bls.de unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ in Kraft.

Die Bezeichnung der Satzung, das Datum des Inkrafttretens und die Fundstelle auf der Homepage der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade werden im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ veröffentlicht.

Genehmigt durch das Niedersächsische Kultusministerium am 26. Januar 2018 (Az. 45.2-87 112/3/2/8).

Lüneburg, 2. Februar 2018

Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade

Detlef Bade
Präsident

Eckhard Sudmeyer
Hauptgeschäftsführer

Anlage zu § 8

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung

zur Fachpraktikerin und zum Fachpraktiker Verkauf im Bäckerhandwerk

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitpunkt schwerpunkt mäßiger Vermittlung					
			1	2	3	4	5	6
1.	Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes § 8 Abs. 2, Abschnitt B, Nr. 1	a) Aufbau und Aufgaben des Betriebes	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln					
		b) Aufgaben und Bedeutung des Bäcker-Handwerks						
		c) Betriebsformen und Branchen des Bäcker-Handwerks nennen und Verkaufsformen benennen können						
2.	Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Umweltschutz § 8 Abs. 2, Abschnitt B, Nr. 1	a) berufsbezogene Arbeits-, Sicherheits- und Unfallschutzvorschriften	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln					
		b) richtiges Verhalten bei Unfällen und Bränden und Einleiten von Hilfsmaßnahmen						
		c) betriebsbedingte Umweltbelastungen kennen und zur Vermeidung beitragen						
		d) Arbeitshygiene						
3.	Berufsbildung, arbeits- und sozialrechtliche Regelungen § 8 Abs. 2, Abschnitt B, Nr. 1	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages und sich daraus ergebende Rechte und Pflichten	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln					
		b) Rechte und Pflichten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, insbesondere Regelungen aus dem Jugendarbeitsschutz, tarifliche oder gesetzliche Regelungen wie Arbeitszeit, Lohn, Urlaub, Krankheit und Kündigung						
4.	Verkaufsorientierte Warenkenntnisse § 8 Abs. 2, Abschnitt A, Nr. 1	a) Sortimentsaufbau	x	x				
		b) Sortimentsbeobachtung unter Berücksichtigung von Sortimentslücken und Trends			x	x		
		c) handelsübliche Größen und Einheiten, Fachausdrücke, Normen	x	x				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitpunkt schwerpunktmäßiger Vermittlung					
			1	2	3	4	5	6
		d) richtige Verwendung, Handhabung und Pflege der Waren, Kennen von Qualitätsmerkmalen und Preisunterschieden				x	x	x
		e) mögliche Umweltbelastungen durch Waren und Verpackung, Möglichkeiten ihrer Vermeidung					x	x
5.	Branchenübliche Arbeitsgeräte und Verkaufseinrichtungen §8 Abs. 2, Abschnitt A, Nr. 2	a) Bedienung und Pflege der verwendeten Arbeitsgeräte (Auszeichner, Waagen, Verpackungsmaschinen, Transportmittel)	x	x	x	x	x	x
		b) branchenübliche Maße und Gewichte	x					
		c) Verkaufseinrichtungen (Warenträger, Verkaufstheken, Kühlmöbel)		x	x			
6.	Bestandsaufnahme und Warenbestellung §8 Abs. 2, Abschnitt A, Nr. 3	a) Bestände und Menge und Qualität kontrollieren, Bestände erfassen	x	x				
		b) einfache Bestandsaufzeichnung führen			x	x		
		c) an der Warenbestellung mitwirken können					x	x
7.	Warenannahme und Warenkontrolle, Lagern und Pflege der Waren §8 Abs. 2, Abschnitt A, Nr. 4	a) Wareneingänge auf Vollständigkeit und	x	x	x			
		b) Art und Beschaffenheit von Waren nennen und feststellen können	x	x				
		c) warenspezifische Eigenschaften und Beschaffenheit prüfen				x	x	x
		d) Mengen und Gewichte ermitteln	x	x				
		e) Waren sachgerecht lagern und pflegen				x	x	x

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitpunkt schwerpunktmäßiger Vermittlung					
			1	2	3	4	5	6
8.	Vorbereiten der Waren für den Verkauf §8 Abs. 2, Abschnitt A, Nr. 5	a) Waren im Verkaufsraum auslegen, garnieren und dekorieren			x			
		b) Schaufenster werbewirksam gestalten				x		
		c) Schaufenster zu besonderen Anlässen gestalten					x	
		d) Präsentpackungen zusammenstellen und dekorieren						x
9.	Warenauslage und einfache Dekorationsarbeiten §8 Abs. 2, Abschnitt A, Nr. 6	a) verkaufsfördernde Maßnahmen durchführen, Verkaufsraumgestaltung				x	x	x
		b) Warenplatzierung, Warenpräsentation				x	x	x
10.	Verkaufs- und Beratungsgespräch, Umgang mit Kunden §8 Abs. 2, Abschnitt A, Nr. 7	a) Einfluss von Kaufmotiven, Leitentwicklung und Medien auf Kaufentscheidungen und Verbraucherverhalten	x	x	x			
		b) Führen von Verkaufsgesprächen (kunden- und situationsgerecht)	x	x	x			
		c) Anbieten von Ergänzungs- und Ersatzartikeln				x	x	x
		d) Verkaufsmethoden	x	x	x			
		e) Verhalten gegenüber Kunden, insbesondere bei verkaufstechnischen Sonderfällen, Reklamationen und Kundenandrang			x	x		
11.	Organisatorische Abwicklung des Verkaufsvorganges §8 Abs. 2, Abschnitt A, Nr. 8	a) Warenweg vom Warenlager bis zum Warenausgang		x	x	x		
		b) betriebsübliche Organisationsmittel (Formulare, Listen)					x	x
12.	Verpacken und Zustellen der Waren §8 Abs. 2, Abschnitt A, Nr. 9	a) fachgerechtes Verpacken von Waren einschließlich Verpackungsmaterial			x	x	x	
		b) Möglichkeiten der Wareneinstellung					x	x

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitpunkt schwerpunktmäßiger Vermittlung					
			1	2	3	4	5	6
13.	Kassenverkehr und kaufmännisches Rechnen §8 Abs. 2, Abschnitt A, Nr. 10	a) Kassensysteme	x	x				
		b) Kassenbedienung und Kassenabrechnung			x	x	x	x
		c) Mitwirkung bei der Inventur				x	x	x
		d) übliche Zahlungsmöglichkeiten		x		x		
14.	Wichtige rechtliche Bestimmungen für den Verkauf §8 Abs. 2, Abschnitt A, Nr. 11	a) UWG, Rabattgesetz, Zugabeverordnung, Preisangabenverordnung, Ladenschlussgesetz					x	x
		b) Entgegennahme von Reklamationen				x	x	x
		c) Hygienevorschriften	x	x	x	x	x	x
15.	Berufsbezogenes Rechnen §8 Abs. 2, Abschnitt A, Nr. 12	Kopfrechnen und schriftliche Übungen	x	x	x	x	x	x
16.	Kennenlernen des Herstellungsprozesses §8 Abs. 2, Abschnitt A, Nr. 13	a) Arten und Sorten der Rohstoffe und Halbfabrikate		x				
		b) Herstellungsverfahren für Backwaren		x				
		c) Backwaren aprikotieren, glasieren, zuckern		x				
		d) Trockenfrüchte nach Herkunft und Verwendungsmöglichkeiten		x				
17.	Herstellen von Gerichten §8 Abs. 2, Abschnitt A, Nr. 14	a) Snacks aus Teig abbacken	x	x				
		b) Toastvariationen zubereiten			x	x	x	x
		c) Salatvariationen herstellen			x	x	x	x
		d) Snacks und Süßspeisen herstellen			x	x	x	